

Allgemeine Geschäftsbedingungen

adhoc Personaldienstleistungen GmbH (Juli 2019)

1 Befugnis

Gemäß den Anforderungen unserer Kunden überlassen wir Ihnen (dem Entleiher) unsere Mitarbeiter wochenweise zur Arbeitsleistung auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes (AÜG). Als Entleiher unserer Mitarbeiter sind Sie berechtigt, dem Leiharbeitnehmer Weisungen zu erteilen, die üblicherweise in den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgehaltenen Tätigkeitsbereich fallen. Sie stehen jedoch als Kunde in keinerlei vertraglichem Verhältnis mit unseren Mitarbeitern. Daher sind sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Vorgänge (z.B. Überlassungsende, Neuaufträge, Wechsel der Einsatzstelle, etc.) ausschließlich mit uns zu vereinbaren.

2 Fürsorgepflicht

Als Kunde verpflichten Sie sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten einzuhalten. Insbesondere hat der Kunde den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Überlassung und bei Veränderung in dessen Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren (Unfallverhütungsvorschriften) zu unterrichten und ihm ggf. die benötigte Sicherheitsausrüstung oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit etwaiger besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer etwaigen besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Beabsichtigt der Kundenbetrieb den Leiharbeitnehmer in einem anderen als den im Vertrag fixierten Tätigkeitsbereich, Gefahrenumfeld oder an einem anderen Einsatzort einzusetzen, so muss er die Fa. adhoc Personaldienstleistungen GmbH unverzüglich unterrichten und deren Zustimmung einholen, damit diese ihren Sorgfaltspflichten als Arbeitgeber jederzeit nachkommen kann.

3 Arbeitsunfall

Sollte es zu einem Arbeitsunfall kommen, so sind Sie als Kundenbetrieb verpflichtet, diesen unverzüglich der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden und die adhoc Personaldienstleistungen GmbH als Arbeitgeber anzugeben. Unsere Mitgliedsnummer der VBG Bergisch Gladbach (Hauptsitz in Hamburg) lautet: 09/2249/4746.

4 Verschwiegenheit

Sämtliche Mitarbeiter unseres Verleihbetriebes haben sich in Ihrem Arbeitsvertrag bezüglich der geschäftlichen Angelegenheiten des Entleihbetriebes zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

5 Tätigkeitsnachweise

Der Kunde oder dessen Beauftragte bekommen zum Ende Ihrer Tätigkeit, spätestens jedoch zum Ende einer jeden Arbeitswoche einen Tätigkeitsnachweis unserer Mitarbeiter zur Unterzeichnung vorgelegt. Eine Durchschrift verbleibt bei Ihnen, ein Exemplar verbleibt bei unserem Mitarbeiter. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diese restlichen Durchschriften wöchentlich im Verleihbetrieb abzugeben. Sie dienen zur Ermittlung der Arbeitsstunden, der entsprechenden gesetzlichen Abgaben, sowie als Grundlage zur Rechnungsstellung an den Entleihbetrieb.

6 Qualifikation

Wir gewährleisten die grundsätzliche Eignung der von uns überlassenen Mitarbeiter für die vorgesehenen Tätigkeiten; die Auswahl eines Mitarbeiters erfolgt nach den Anforderungen des Kunden. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, sich der Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters binnen 2 Werktagen nach Überlassungsbeginn zu versichern.

Zeigt er innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen an, so gilt die Qualifikation des Mitarbeiters als ausreichend im Sinne des Vertrages. Beanstandet der Kunde die Qualifikation des Mitarbeiters innerhalb der Frist, so ist von adhoc Personaldienstleistungen GmbH schnellstmöglich ein Austausch/Ersatz anzubieten.

7 Vertragsart

Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Werkvertrag. Die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter und deren Arbeitsleistung erfolgt grundsätzlich durch den Kundenbetrieb. Die Fa. adhoc Personaldienstleistungen GmbH haftet somit nicht für Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche nach BGB oder VOB. Eine Haftung für den Arbeitserfolg ist ebenso ausgeschlossen, wie jegliche durch unsere Mitarbeiter verursachte Schäden an von ihnen zur Arbeit benötigten Gegenständen.

8 Mitarbeiter-Übernahme

Eine vorzeitige Übernahme des Mitarbeiters durch den Kunden oder deren Tochtergesellschaften ist jederzeit möglich. Durch diese vorzeitige Übernahme wird ein Übernahme-Honorar an adhoc Personaldienstleistungen GmbH fällig. (Siehe Punkt 9)

Der Kunde kann einen an ihn überlassenen Mitarbeiter nach einer Überlassungszeit von neun Monaten ab dessen Überlassungsbeginn kostenlos übernehmen.

9 Direktvermittlung

Als Direktvermittlung gilt es, wenn der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich/wirtschaftlich verbundenes Unternehmen umgehend, nach direktem Kontakt zum Bewerber des Personaldienstleisters ohne vorherige Überlassung, ein eigenes Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Person eingeht. Entscheidend für das Entstehen eines direkten Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und Zeitarbeiter ist das Datum dessen Arbeitsvertrages, nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme. Generell wird durch eine Vermittlung an den Kunden, bzw. die jederzeit mögliche vorzeitige Übernahme durch den Kunden, ein Übernahme-Honorar an die adhoc Personaldienstleistungen GmbH fällig. Das genannte Honorar bezieht sich auf das Jahresbruttogehalt des vom Entleiher übernommenen Mitarbeiters und ist ab Übernahme-Datum an die adhoc Personaldienstleistungen GmbH innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu zahlen:

Übernahme-Honorar im Überlassungszeitraum Monat eins bis sechs: 30 Prozent
Übernahme-Honorar im Überlassungszeitraum Monat sieben bis neun: 20 Prozent

Oben erwähntes Honorar setzt sich aus zwölf Monatsgehältern sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, dreizehntem Gehalt, garantiertem Jahresbonus und sonstigen vertraglich garantierten Leistungen zusammen. Abweichende Regelungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Das vereinbarte Honorar gilt der adhoc Personaldienstleistungen GmbH als fest zugesichert und von ihr verdient, sobald der Kandidat mit dem Kunden eine vertragliche Vereinbarung schließt.

Diese, wie auch immer gestaltete, vertragliche Vereinbarung kann ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis sein, eine geringfügige Anstellung, eine freiberufliche Tätigkeit oder ein Werkvertrag.

Die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit durch den Kandidaten ist letztlich für eine erfolgreiche Vermittlung nicht erforderlich. Gleiches gilt für eine Anstellung bei einem mit dem Kunden wirtschaftlich verbundenen Unternehmen.

Der Anspruch auf das Honorar entsteht auch dann, wenn der Kandidat innerhalb von neun Monaten, nachdem die *adhoc Personaldienstleistungen GmbH* ihn erstmals dem Kunden per Dossier vorgeschlagen hat, einen Arbeitsvertrag, ein sonstiges Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis oder ein freies Mitarbeiterverhältnis mit dem Kunden beziehungsweise bei einem mit dem Kunden wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeht.

Hat sich ein durch die *adhoc Personaldienstleistungen GmbH* vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die *adhoc Personaldienstleistungen GmbH* unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch das vorgenannte Unternehmen zu unterrichten.

Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist die *adhoc Personaldienstleistungen GmbH* berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

10 Honorare / Preise

Alle Honorare und Preise der *adhoc Personaldienstleistungen GmbH* verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind nach Rechnungslegung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig.

11 Besonderes

Sollte beim Entleiher/Kundenbetrieb eine Insolvenz eintreten, im Nachhinein bekannt oder festgestellt werden, entfällt die ansonsten im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Kündigungsfrist. Die *adhoc Personaldienstleistungen GmbH* ist in diesem Fall berechtigt, ihre dem Entleiher/Kundenbetrieb überlassenen Mitarbeiter zur Schadensminderung fristlos abzuziehen. Zeitgleich werden sämtliche der bis zu diesem Zeitpunkt von der *adhoc Personaldienstleistungen GmbH* gegenüber dem Entleiher erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig.

12 Änderungen

Außer den hiermit schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, berührt dies den übrigen Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages nicht.

Der Gerichtsstand ist Hagen, NRW.